



securvita

KRANKENKASSE

24-Stunden-Service
0800 / 14 14 300
(bundesweit gebührenfrei)

Besucheranschrift:
Lübeckertordamm 1-3
20099 Hamburg

www.securvita.de
mail@securvita-bkk.de

SECURVITA Krankenkasse · Postfach 105829 · 20039 Hamburg

25289990195200012

Zuständige Gruppe	Telefon	Fax	Datum
Service Center	040 / 3347-7	040 / 3347-9000	16.10.2025

Ihre Anfrage vom 28.09.2025

Ihre Versichertennummer:

Sehr geehrt

vielen Dank für Ihre Anregung und ich kann Ihren Gedankengang nachvollziehen. Aber die geplanten Mindestquotenregelungen für bestimmte Leistungen im Zusammenhang mit der Vorhaltepauschale sind kein Eingriff in die Therapiefreiheit, weil sich ein Arzt gegen die Erfüllung der Quote entscheiden kann. Zwar verzichtet er dann eventuell auf zusätzliche Einnahmen, aber das ist bei therapeutischen Leistungen immer so.

Es ist die Aufgabe der Ärzteverbände, ihre beruflichen und medizinischen Interessen im Gesetzgebungsverfahren diesbezüglich zu platzieren. Sollten sie das Thema Therapiefreiheit im Zusammenhang mit der Vorhaltepauschale berührt sehen, wäre es an ihnen, dies zu thematisieren. Vielmehr haben sie sich stark für dieses neue Gesetz eingesetzt und einigten sich im August mit den gesetzlichen Krankenkassen (s.u.).

Wir geben hier den Stand der Dinge wieder.

Der Gesetzeswortlaut (Inkrafttreten 01.03.2025):

„(2q) Der Bewertungsausschuss beschließt bis zum 31. Mai 2025 im einheitlichen Bewertungsmaßstab für

ärztliche Leistungen Regelungen über eine Vergütung zur Vorhaltung der zur Erfüllung von Aufgaben der

hausärztlichen Grundversorgung notwendigen Strukturen (Vorhaltepauschale) und insbesondere über Voraussetzungen, die die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer für die Abrechnung dieser Vorhaltepauschale erfüllen müssen. Der Bewertungsausschuss kann die Höhe der Vorhaltepauschale in Abhängigkeit von dem Umfang der Erfüllung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen in Stufen beschließen. Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen sollen insbesondere eine bedarfsgerechte Versorgung mit Haus- und Pflegeheimbesuchen, bedarfsgerechte Praxisöffnungszeiten, die vorrangige Erbringung von Leistungen aus dem hausärztlichen Fachgebiet, eine

Mindestanzahl an zu versorgenden Versicherten sowie die regelmäßige Nutzung von Anwendungen der Telematikinfrastruktur umfassen. (...)“ <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/64/VO.html>

Zitat KBV vom 19.08.2025: „Die aufgrund gesetzlicher Vorgaben neu geregelte Vorhaltepauschale für Hausarztpraxen wird zum 1. Januar 2026 eingeführt. Mit ihr soll die hausärztliche Grundversorgung stärker gefördert werden. Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und GKV-Spitzenverband haben am 19.8.2025 im Bewertungsausschuss die Details beschlossen. Die Grundsystematik der

INFO002SC



Gebührenordnungsposition (GOP) 03040, also der jetzigen Vorhaltepauschale, die seit 2013 als Zusatzpauschale zu den Versichertenpauschalen für die Wahrnehmung des hausärztlichen Versorgungsauftrages gezahlt wird, bleibt bestehen. Hausärztinnen und Hausärzte erhalten sie weiterhin einmal im Behandlungsfall, wenn sie in dem Quartal keine fachärztlichen Leistungen bei dem Patienten durchgeführt und abgerechnet haben.

Die Bewertung der GOP 03040 wird zum 1. Januar allerdings abgesenkt – von 138 auf 128 Punkte. Dafür gibt es einen Zuschlag von 10 Punkten, wenn die Praxis mindestens zwei von zehn Kriterien erfüllt, zum Beispiel Haus- und Pflegeheimbesuche sowie Ultraschalluntersuchungen durchführt. Werden mindestens acht Kriterien erreicht, erhält die Praxis anstelle der 10 Punkte einen Zuschlag von 30 Punkten.

Wie bisher gilt: Die Bewertung der GOP 03040 ist abhängig von der Praxisgröße. Praxen mit mehr als 1.200 Behandlungsfällen je Hausarzt im Quartal erhalten eine etwas höhere Pauschale, bei weniger als 400 Behandlungsfällen je Hausarzt erfolgt ein Abschlag. Neu ist ein Abschlag für Hausarztpraxen, die weniger als zehn Schutzimpfungen im Quartal durchführen. Ihre Vorhaltepauschale wird um 40 Prozent gekürzt, da Impfen zur hausärztlichen Grundversorgung gehört.“

Siehe: <https://www.kbv.de/Presse> / 19.8.2025

Mit freundlichen Grüßen
Ihre **SECURVITA** Krankenkasse

Gruppenleitung

Datenschutzhinweis:

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und ist für die Durchführung der Aufgaben der SECURVITA Krankenkasse notwendig. Mehr Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten erhalten Sie unter www.securvita.de/datenschutz-krankenkasse oder in Papierform - rufen Sie uns an, wir senden Ihnen die Information gerne zu.